

Nachschlagewerk: ja
Antliche Sammlung: nein

BEG §§ 1, 2

Ein Anspruch nach dem Bundesentschädigungsgesetz erfordert regelmäßig nur, daß der eingetretene Schaden in ursächlichem Zusammenhang mit einer nationalsozialistischen Gewaltmaßnahme steht und der Verfolgung eigentümlich ist, nicht jedoch eine sich auf den eingetretenen Schaden beziehende Schuld des Verfolgers.

BEG § 43

Ein Anspruch auf Entschädigung wegen Lebens unter haftähnlichen Bedingungen kann bestehen, wenn der Verfolgte durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen gezwungen worden ist, ohne Einreisepapiere für ein anderes Land auszuwandern und für die Reise ein überfülltes, mangelhaft ausgerüstetes Schiff zu benutzen, das er längere Zeit nicht verlassen konnte.

BGH, Urt.v.21.Oktober 1964 - IV ZR 334/63 - OLG Neustadt/
Weinstraße
LG Frankenthal

IV_ZR_334/63

Verkündet am
21. Oktober 1964
Broeske, Justizangestellte,
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Gerhard S [REDACTED], T [REDACTED]
R [REDACTED] C [REDACTED], Israel,

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
in [REDACTED] -

gegen

das Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch den Leiter des Landesamtes für Wiedergut-
machung und verwaltete Vermögen, M [REDACTED], A [REDACTED]platz [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Freiherr von
[REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 14. Oktober 1964 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Wüstenberg,
Maaß und Wilden

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 4. Zivil-
senats (Entschädigungssenats) des Oberlandesgerichts
Neustadt/Weinstraße vom 25. April 1963 aufgehoben und
der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entschei-
dung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision,
an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Verfahren des Revisionsrechtszugs ist frei von ge-
richtlichen Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Dor am [REDACTED] 1917 in G [REDACTED] in der damaligen Provinz Posen geborene Kläger ist Jude. Er wohnte später in Danzig und war damals polnischer Staatsangehöriger. Im Zuge der Verfolgung mußte er sich einem Auswanderertransport anschließen, der in der Nacht vom 2. zum 3. März 1939 Danzig verließ. Die 400 bis 500 Teilnehmer dieses Transportes wurden zunächst in Autobussen und Lastkraftwagen nach Marienburg gebracht und von dort in einem geschlossenen Sonderzug über Breslau, Wien und Budapest nach Reni bei Galati in Rumänien. Dort wurden sie am 6. März 1939 auf dem etwa 800 Tonnen grossen Frachtschiff "Astir" zusammen mit etwa 250 jüdischen Flüchtlingen aus Rumänien und etwa 30 aus Ungarn eingeschifft. In Varna kamen noch etwa 15 Flüchtlinge aus Bulgarien dazu. Ziel der Fahrt war Palästina. Anfang April 1939 wurde das Schiff von englischer Polizei nach Haifa gebracht und von dort nach Griechenland zurückgeschickt. Bis Mitte Juni 1939 lag die "Astir" in verschiedenen griechischen Häfen. Gegen Ende Juni 1939 wurden die Teilnehmer des Transportes auf See vor der palästinensischen Küste auf einen Motorsegler umgebootet und schließlich am 29. Juni 1939 in Palästina an Land gesetzt. Der Kläger wurde zunächst von englischen Behörden in Palästina festgenommen, aber alsbald wieder freigelassen. Der Kläger hat jetzt seinen Wohnsitz in Israel und besitzt die israelische Staatsangehörigkeit.

Er verlangt Entschädigung wegen Schadens an Freiheit und hat vorgetragen, auf dem Transport von Danzig nach Israel habe er unter haftähnlichen Bedingungen leben müssen. Auf der Fahrt von Danzig nach Reni habe niemand den Zug verlassen dürfen. Auf dem kleinen Frachtschiff seien die sanitären Einrichtungen, die Unterbringung und Ernährung unzulänglich und menschenunwürdig gewesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Entschädigungsbehörde hat den Antrag abgelehnt.

Der Kläger hat Klage erhoben und im ersten Rechtszug beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, an ihn 600 DM zu zahlen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Der Kläger hat Berufung eingelegt, in der Berufungsinstanz zuletzt jedoch nur noch beantragt, das beklagte Land zur Zahlung von 450 DM zu verurteilen. Im übrigen hat er die Berufung im Einverständnis mit dem beklagten Land zurückgenommen.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der Revision, die von dem erkennenden Senat zugelassen worden ist, verfolgt der Kläger seinen zuletzt im Berufungsrechtszug gestellten Antrag weiter.

Das beklagte Land beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht hat es offen gelassen, ob dem Kläger während der Reise von Danzig, die in der Nacht vom 2. zum 3. März 1939 begann, bis zur Einschiffung in Rönne, die am 6. März 1939 erfolgte, die Freiheit im Sinne des § 43 BEG entzogen worden ist. Es trifft zu, daß das unerheblich ist. Wegen dieser Tage allein kommt, selbst wenn die Reise von Danzig schon am Abend des 2. März 1939 begonnen haben und dieser Tag einzubeziehen sein sollte, ein Entschä-

digungsanspruch nach § 45 BEG nicht in Betracht. Aber auch falls für die Zeit der Seereise, die vom 6. März 1939 bis zum 29. Juni 1939 dauerte, ein Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens an Freiheit bestehen sollte, kann die Zeit der Reise von Danzig nach Reni unberücksichtigt bleiben, weil die Hinzurechnung der Tage vom 2. bis zum 5. März 1939 keinen weiteren entschädigungsfähigen Monat ergeben würde.

2. Was die mehrere Monate dauernde Seereise von Reni nach Palästina betrifft, so hat das Berufungsgericht inso- weit mit zutreffender Begründung einen Anspruch wegen Lebens in der Illegalität unter menschenunwürdigen Bedingungen ver- neint. Illegal im Sinne des § 47 BEG lebte der Kläger damals nicht, da er nicht, wie es für einen Anspruch auf Grund dieser Vorschrift vorausgesetzt wird, außerhalb der für ihn geltenden Rechtsordnung lebte, um dadurch seine wahre Per- sönlichkeit vor der Umwelt zu verbergen (Urteile des Senats RzW 1957, 88 Nr. 34, 234 Nr. 28; 1963, 70 Nr. 16). Von einem Leben in der Illegalität läßt sich nicht sprechen, wenn eine Gruppe von Menschen, die keine ordnungsmäßigen Ausweis- und Einreisepapiere hat, sich auf der Seereise zu einem Land be- findet, in das sie entgegen den dort geltenden Einreisebe- stimmungen und möglicherweise heimlich einwandern will.

3. Nicht zu beanstanden ist ferner die Annahme des Be- rufungsgerichts, daß der Kläger keinen Anspruch nach § 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder 2 BEG hat. Darin, daß die Staaten, deren Häfen das Schiff anlief, die Auswanderer am Verlassen des Schiffes und der Einreise hinderten, weil diese nicht die erforderliche Erlaubnis für die Einwanderung besaßen, und daß sie das Schiff zum Verlassen ihrer Häfen und Küsten- gewässer zwangen, liegt keine von diesen Staaten vorgenommene Freiheitsentziehung. Es ist ferner nicht vorgetragen, daß Dienststellen des Staates, von dem aus die Seereise angetreten

wurde, oder des Staates, unter dessen Flagge die "Astir" fuhr, bei der Absendung oder Durchführung des Transports mitgewirkt haben.

4. Durch die Feststellungen des angefochtenen Urteils wird es jedoch nicht ausgeschlossen, daß dem Kläger ein Anspruch nach § 43 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 BEG zusteht.

Aus dem Urteil des Berufungsgerichts ergibt sich, daß die Behörden in Danzig einen Druck auf die jüdische Bevölkerung ausübten, Danzig zu verlassen, und daß sie die dort bestehende jüdische Gemeinde veranlaßten, einen Auswanderungstransport von Juden vorzubereiten und durchzuführen. Wie aus dem angefochtenen Urteil weiter hervorgeht, bestanden die Behörden auf der Durchführung des Transports, obwohl ihnen bekannt war, daß die Teilnehmer, zu denen der Kläger gehörte, kein Einreisevisum für ein anderes Land, insbesondere nicht für Palästina, besaßen, und daß sie dadurch in die Gefahr gerieten, an keinem Ort das Schiff, mit dem der Transport durchgeführt werden sollte, verlassen zu können, wie es dann tatsächlich geschah.

Es besteht kein Zweifel daran, daß die Behörden in Danzig, die die Auswanderung der jüdischen Bevölkerung betrieben, von der NSDAP beherrscht wurden und unter deren Einfluß handelten. Bei dem einer Ausweisung gleichkommenden Zwang zur Teilnahme an dem Sammeltransport handelt es sich deshalb um nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen im Sinne des § 2 BEG. Unter diesen Begriff fallen auch Gewaltmaßnahmen, die in Danzig vor der Eingliederung in das deutsche Reich auf Veranlassung oder mit Billigung der NSDAP begangen wurden (Urteil des Senats RzW 1960,452 Nr. 17). Diese Maßnahmen

führten dazu, daß der Kläger sich zusammen mit den anderen Teilnehmern des Sammeltransports der langen und mühseligen Reise auf dem überfüllten, völlig unzureichende Lebensbedingungen bietenden Frachtschiff unterziehen mußte, auf der das Schiff einen Hafen nach dem anderen anlief, ohne daß die Flüchtlinge das Schiff verlassen durften, bis schließlich nach einer ebenfalls sehr beschwerlichen Fahrt auf einem Motorsegler, auf den die Auswanderer umgebootet worden waren, die endgültige Landung in Palästina erfolgen konnte.

Damit haben aber die nationalsozialistischen Machthaber in Danzig den Kläger einem Leben unter haftähnlichen Bedingungen (§ 43 Abs. 3 BEG) zugeführt.

Die Freiheitsentziehung (§ 43 Abs. 1, 2 BEG) setzt in der Regel einen Gewalthaber voraus, der den Verfolgten unmittelbar durch die andauernde Einsetzung seiner Machtmittel an dem Gebrauch seiner Freiheit hindert. Ebenso ist, wenn in § 43 Abs. 3 BEG der Freiheitsentziehung ein Leben unter haftähnlichen Bedingungen, Zwangsarbeit unter haftähnlichen Bedingungen und die Zugehörigkeit zu einer Straf- oder Bewährungseinheit der Wehrmacht gleichgesetzt worden sind, wie diese Aufzählung zeigt, zunächst an die Auswirkungen freiheitsbeschränkender Maßnahmen gedacht, die unmittelbar von einem Gewalthaber ausgegangen sind und denen sich der Betroffene wegen der gegen ihn eingesetzten Machtmittel hat fügen müssen. Dem entspricht es, daß nach der Rechtsprechung des Senats der Verfolgte unter haftähnlichen Bedingungen gelobt hat, wenn er laufend erheblichen behördlich streng überwachten Einschränkungen seiner Bewegungsfreiheit unterworfen war und nach den sonstigen sich ergebenden Bedingungen ein Leben führen mußte, das dem eines Häftlings sehr nahe kam (RzW 1957, 328 Nr. 28; 1962, 404 Nr. 12).

Aber für Ansprüche nach § 43 BEG ist es keine unerlässliche Voraussetzung, daß die Freiheitsentziehung oder die Herbeiführung eines Lebens unter haftähnlichen Bedingungen durch den fortdauernden Einsatz der Machtmittel des nationalsozialistischen Gewalthabers herbeigeführt worden ist, wie sie sich etwa in der Bewachung des Betroffenen oder in der Androhung von Strafen für den Fall der Überschreitung der bloßen Bewegungsfreiheit geäußert haben kann. Es genügt vielmehr nach allgemeinen Grundsätzen, daß die Freiheitsentziehung oder das Leben unter haftähnlichen Bedingungen mit nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen in einem adäquaten ursächlichen Zusammenhang steht und der Verfolgung eigentümlich ist, abgesehen davon, daß nach der in dem Gesetz getroffenen besonderen Regelung für Freiheitsentziehung durch ausländische Staaten stets nur unter den Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder 2 BEG Entschädigung geleistet wird.

Durch die Gewaltmaßnahmen der Behörden in Danzig wurde der Kläger gezwungen, auf der "Astir" und zuletzt auf dem Motorsegler ein Leben zu führen, das sich, was den Lebenszuschnitt und die Bewegungsfreiheit betrifft, von dem eines Häftlings nicht unterschied. Diese Maßnahmen ließen ihm keine andere Möglichkeit, als sich der genannten Schiffe für die Seereise von Rumänien nach Palästina zu bedienen, obwohl die Schiffe, die er während der sich lange hinziehenden Seefahrt nicht verlassen konnte, wegen ihrer Überfüllung und mangelhaften Ausrüstung keine Gewähr für eine ordnungsmäßige Überfahrt boten. Der Kläger war daher genötigt, längere Zeit unter beengten Verhältnissen auf einem äußerst niedrigen Lebensstand zu verbringen, und es stand während der Zeit der Seereise einschließlich des Aufenthalts des Schiffs in den Häfen

nicht in seiner Macht, sich diesen Verhältnissen zu entziehen und sich anderswohin zu begeben. Es war demnach ein Leben unter haftähnlichen Bedingungen (§43 Abs. 3 BEG), das er während der Schiffsreise führen mußte.

Das Bestehen eines adäquaten Ursachenzusammenhangs zwischen den Maßnahmen der Behörden in Danzig und dem Leben, das der Kläger auf den Schiffen zu führen gezwungen war, kann nicht in Zweifel gezogen werden, da die eingetretenen Folgen nicht außerhalb aller Wahrscheinlichkeit lagen. Sie sind auch der Verfolgung eigentümlich, denn nicht verfolgte Personen kamen nicht in die Lage, in die die Flüchtlinge gerieten. Unerheblich ist es, daß das Transportschiff "Astir" nicht von den Behörden in Danzig, sondern von der auf deren Druck handelnden jüdischen Gemeinde in Danzig beschafft worden war.

Damit sind die Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 BEG für einen Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens an Freiheit erfüllt.

Das Berufungsgericht verneint das, weil sich nicht habe feststellen lassen, daß die Danziger Behörden den Kläger einem haftähnlichen Leben hätten zuführen wollen. Im Anschluß an das RzW 1957, 234 Nr. 28 veröffentlichte Urteil des erkennenden Senats sieht das Berufungsgericht einen solchen auf das Leben unter haftähnlichen Bedingungen gerichteten Schädigungsvorsatz des Verfolgers als eine notwendige Voraussetzung für den Entschädigungsanspruch an.

Diese Auffassung kann jedoch nicht aufrechterhalten werden.

Das Verschulden der nationalsozialistischen Machthaber, das die Grundlage der Ansprüche auf Entschädigung nach dem Bundesentschädigungsgesetz bildet, liegt schon darin, daß sie aus den Gründen des § 1 BEG Gewaltmaßnahmen verübten. Eine auf den besonderen eingetretenen Schaden gerichtete Schuld setzt das Gesetz, durch das ein Ausgleich für die durch solche Gewaltmaßnahmen angerichteten Beeinträchtigungen gegeben werden soll, regelmäßig nicht voraus, wie sich aus diesem Gesetzeszweck und der ganzen, wenn auch etwas unsystematischen Anlage des Gesetzes sowie auch aus der Vorschrift des § 9 Abs. 3 BEG ergibt; nach dieser Vorschrift wird nämlich Entschädigung auch für Schäden geleistet, die eingetreten sind, weil der Verfolgte unter dem Druck der Verfolgung eine Handlung vorgenommen oder unterlassen hat. Inwieweit bei Ansprüchen wegen Schadens an Leben wegen des in § 15 Abs. 1 BEG ausdrücklich aufgestellten Schuldnerfordernisses etwas anderes gilt, mag hier auf sich beruhen. Für Ansprüche auf Entschädigung wegen Freiheitsentziehung nach § 43 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 3 BEG kann jedenfalls ein besonderer auf den Eintritt der Freiheitsentziehung gerichteter Vorsatz des Verfolgers nicht gefordert werden, und es ist insoweit auch nicht einmal Fahrlässigkeit erforderlich, wenngleich mindestens sie in aller Regel festzustellen sein wird. Darauf, ob das Berufungsgericht annehmen konnte, den Verfolgern sei ein auf eine Freiheitsentziehung im Sinne des § 43 Abs. 3 BEG gerichteter Wille nicht nachzuweisen, kommt es daher nicht an.

5. Der Kläger hat daher einen Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens an Freiheit für die Zeit der Seereise von Reni nach Palästina, sofern er die allgemeinen Anspruchs-

voraussetzungen für einen Entschädigungsanspruch erfüllt.
Da es darüber noch weiterer tatsächlicher Feststellungen
bedarf, muß das angefochtene Urteil aufgehoben und der
Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung
an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Nach § 225 Abs. 1 BEG ist das Verfahren des Revisions-
rechtszugs frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Ascher

Raske

Wüstenberg

Maaß

Wilden